



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 15. November 2019

Nummer 46

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	337	240	Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	353
234 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Waltrop	337	241	Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses und Hinweis auf dessen Auslegung gemäß § 74 Abs. 5 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)	354
235 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Haltern am See	340	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	356	
236 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Datteln	343	242	Einladung zur Mitgliederversammlung des Wasserverbandes Amelsbüren-Hiltrup	356
237 Staatliche Anerkennung der Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Bocholt	346	243	Wasserschau an den Fließgewässern sonstiger Ordnung im Wasserverbandsgebiet Amelsbüren – Hiltrup	356
238 Staatliche Anerkennung der Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Coesfeld und Dülmen	349	244	Tagesordnung 11. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe am 28.11.2019, 14.00 Uhr, im Studieninstitut Emscher-Lippe, Schillerstr. 26 in 46282 Dorsten, Raum 9	356
239 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	352			

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 20. Dezember 2019 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 13. Dezember 2019, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2020 ist am Freitag, dem 10. Januar 2020.

Hierzu ist am Montag, dem 06. Januar 2020, 09:00 Uhr Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

234 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Waltrop

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Waltrop zur Durchführung statistischer Aufgaben habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 06. November 2019 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-104/2019.0002
Im Auftrag
gez. Wellmann

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Waltrop zur Wahrnehmung von statistischen Aufgaben im Rahmen des Projektes „smartdemography“

zwischen
dem Kreis Recklinghausen
- vertreten durch den Landrat -
Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen
im Folgenden „Kreis“ genannt
und
der Stadt Waltrop
- vertreten durch die Bürgermeisterin -
Münsterstraße 1, 45731 Waltrop
im Folgenden „Stadt“ genannt

wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Durch Art. 20 des Grundgesetzes (GG) ist der Staat dazu verpflichtet, sich um das Gemeinwohl zu kümmern und dafür entsprechend Vorsorge zu tragen. Für die Planung vor Ort sind nach Art. 28 GG die Kommunen zuständig. Die dazu notwendige vorausschauende Planung kann von diesen nur dann verantwortlich und effizient ausgeübt werden, wenn die erforderlichen Grundlageninformationen für eine planvolle, bedarfsgerechte Steuerung der Entwicklung passgenau vorhanden sind. Damit ist die Kommunalstatistik als ein Instrument der Beschaffung von Informationen über Gegenstände kommunalen Verwaltungshandelns Voraussetzung kommunaler Selbstverwaltung. Die Statistik dient dem allgemeinen öffentlichen Interesse.

Der Kreis plant im Rahmen des Projektes „smartdemography“ entsprechend der gesetzlichen Vorgaben die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung einer kreisweiten, einheitlichen Statistik zur Bevölkerungsstruktur und -entwicklung. Die Ergebnisse der Statistik sollen Planungsverfahren im Kreis und in den angehörigen Kommunen erleichtern und verbessern und den Kommunen eine effektive, dem Gemeinwohl orientierte Informationsauswertung und -bereitstellung für die Kommunalpolitik ermöglichen. An dem Projekt ist die Hochschule Bochum - Fachbereich Geodäsie - als wissenschaftlicher Partner beteiligt.

Wesentliche Ziele des Projekts sind:

- Bereitstellung von regelmäßig aktualisierten kleinräumigen Informationen zur Bevölkerung und zur vorhandenen Infrastruktur
- Erstellung und nachhaltige Führung und Fortführung einer kreisweiten kleinräumigen Gliederung (Baublöcke und Gemeindeteile wie statistische Bezirke/Quartiere, Rasterzellen)
- Automatisierte und datenschutzkonforme zentrale Aufbereitung und Bereitstellung der Daten
- Ableitung von Indikatoren zur Entscheidungsunterstützung für eine zielgruppenorientierte Planung und Steuerung der Region für Unternehmen und Kommunen in Form eines kreiseinheitlichen Indikatorenkatalogs
- Bereitstellung der anonymisierten Informationen und zugehöriger Werkzeuge in einem interaktiven kartenbasierten Portal

Zur Erstellung der Statistik werden anonymisierte Einzeldaten aus dem Melderegister benötigt, das von der Stadt geführt wird. Diese Einzeldaten sollen zu einer kreiseinheitlichen kleinräumigen Bevölkerungsstatistik aufbereitet werden und als Datenbasis für das Geodaten-Portal „smartdemography“ (Demografie-Atlas) dienen. Die Parteien gehen davon aus, dass diese Aufgabe in den Zuständigkeitsbereich der Stadt fällt. Um eine einheitliche und effiziente Arbeitsweise zu ermöglichen und um zusätzlichen Aufgaben für die kreisangehörigen Städte zu vermeiden, ist der Kreis bereit, diese Leistungen im Auftrag der Städte und auf eigene Kosten durchzuführen. Er hat daneben ein eigenes Interesse an den Ergebnissen derartiger Statistiken, um sie für seine eigenen Verwaltungsaufgaben zu nutzen.

Die Festlegung und Führung der dem Projekt zugrunde liegenden kleinräumigen Gliederung (Stadtbezirke, Stadtteile, Baublöcke) ist Aufgabe der Stadt. Die Geometrien der vorgenannten Gliederungsebenen werden dem Kreis Recklinghausen für das Projekt von der Stadt in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt.

Die nachfolgenden Regelungen bilden die Grundlage für eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Parteien bei der Gestaltung und Erfüllung dieser Aufgabenstellung.

Diese bilaterale Vereinbarung ergänzt und vertieft insoweit die laufenden Aktivitäten zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Städten zur Intensivierung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kommunalstatistik, Demografie und Geoinformatik. Der Kreis ist bereit und bestrebt, auch mit allen anderen kreisangehörigen Städten eine vergleichbare Vereinbarung abzuschließen.

Die Tätigkeit der bestehenden kommunalen Statistikstellen wird durch diese Vereinbarung in keiner Weise eingeschränkt, vielmehr sollen sie durch diese zentrale Datenaufbereitung beim Kreis von zusätzlichem Arbeitsaufwand entlastet werden.

§ 1**Vereinbarungsgegenstand**

(1) Der Kreis verpflichtet sich, für und im Auftrag der Stadt nach § 2 dieser Vereinbarung die statistischen Aufgaben in Form der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 Alternative 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW) durchzuführen.

(2) Die Wahrnehmung der Verpflichtung nach Abs. 1 erfolgt durch die beim Kreis eingerichtete abgeschottete Statistikstelle. Sie führt die Bezeichnung „Statistikstelle des Kreises Recklinghausen“.

(3) Die Stadt stellt der abgeschotteten Statistikstelle die erforderlichen Einzelangaben für die in § 2 dieser Vereinbarung definierten Aufgaben aus ihren Registern zur Verfügung, soweit dies für die Erstellung von Kommunalstatistiken zulässig ist.

(4) Die Statistikstelle bedient sich für Aufgaben der Informationstechnik - einschließlich der notwendigen Kommunikationstechnik - der vom Kreis bereitgestellten Infrastruktur.

(5) Die Stadt ist bereit, die Ergebnisse der in ihrem Auftrag nach § 2 Abs. 1 erstellten Statistiken dem Kreis für den im Rahmen dieser Vereinbarung verfolgten Zweck (die Förderung des Projekts „smartdemography“) zur Verfügung zu stellen, sofern diese keine personenbezogenen Daten beinhalten.

§ 2**Aufgaben**

(1) Die Stadt beauftragt den Kreis in Ausführung des § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung mit der Erstellung einer kleinräumigen Bevölkerungsstatistik für ihr Gemeindegebiet als Basis für eine einheitliche kreisweite Statistik. Als kleinste räumliche Einheit werden Baublöcke und geografische Gitterzellen mit 100 m Weite zugrunde gelegt. Die Statistik schließt die Haushaltsgenerierung, die Auswertung des Migrationsstatus der Bevölkerung und Bewegungen (Geburten, Todesfälle, Zu- und Fortzüge) ein.

(2) Der konkrete Leistungsumfang ist für die in Abs. 1 beschriebene und gegebenenfalls für jede weitere beim Kreis in Auftrag gegebene Statistik in einer schriftlichen Verfahrensbeschreibung zu dokumentieren. Dies schließt auch den zeitlichen Turnus ein, in dem die Statistik aktualisiert wird, die zur Erstellung der Statistik notwendigen Einzelangaben sowie eine Beschreibung der zu erstellenden Statistiken auf Basis des als Anlage 1 beigefügten Indikatorenkatalogs.

(3) Der Stadt steht es frei, eigene Statistiken, auch mit vergleichbarem Inhalt, für ihr Gebiet selbst zu erstellen und dazu erforderlichenfalls eine (abgeschottete) Statistikstelle zu betreiben.

§ 3**Kosten**

Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung entstehen Mehrwerte bei der Stadt sowie beim Kreis. Die Parteien

verzichten daher auf die wechselseitige Abrechnung ihrer Kosten. Kosten der Datenbereitstellung durch Dritte (z.B. kommunales Rechenzentrum) werden vom Kreis getragen.

§ 4

Abstimmung der Detailfragen

Zur Klärung der Verfahrensdetails, insbesondere der Verfahrensbeschreibungen nach § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung lädt der Kreis nach Bedarf Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Fachressorts der Stadt und aller anderen beteiligten Kommunen ein. Die Verfahrensbeschreibung wird in diesem Gremium abgestimmt.

§ 5

Datenschutz / Geheimhaltung

(1) Die Parteien erklären, alle von dieser Vereinbarung berührten Daten verantwortungsvoll, dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) und dem Statistikgesetz Nordrhein-Westfalen (LStatG NRW) entsprechend zu behandeln und die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten.

(2) Die zur Erfüllung der Aufgabe nach § 1 Abs. 1 und 2 erforderlichen Daten werden in einer dem Stand der Technik entsprechenden sicheren Verschlüsselung dem Kreis zur Verfügung gestellt.

(3) Bei den Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und § 2 dieser Vereinbarung handelt es sich um eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 f. DSGVO. Die datenschutzrechtliche Verantwortung für die von der Stadt gelieferten Daten verbleibt bei der Stadt. Sie besitzt die zur Wahrnehmung dieser Verantwortung notwendigen Informations-, Kontroll- und Weisungsrechte. Es gelten die Regelungen der DSGVO, insbesondere der § 82 DSGVO.

(4) Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Statistikzweck möglich ist. Sie sind in anonymisierter Form zu übermitteln. Die Anschrift-Bestandteile Straße, Hausnummer und Hausnummer-Zusatz dürfen nur für die Zuordnung zu Blockseiten und geografischen Gitterzellen genutzt werden, sie sind nach abgeschlossener Zuordnung, spätestens nach 4 Jahren, zu löschen.

(5) Zu den Aufgaben nach § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung gehören die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke sowie deren statistische Aufbereitung. Nur im Rahmen der Kommunalstatistik nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung dürfen gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke erhoben werden.

(6) Der Kreis verarbeitet die von der Stadt erhaltenen anonymisierten Einzeldaten ausschließlich im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung richten sich ausschließlich nach dieser Vereinbarung und den Verfahrensbeschreibungen nach § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung. Eine hiervon abweichende Verarbeitung der Daten ist unzulässig, es sei denn, die Stadt hat dieser schriftlich zugestimmt.

(7) Der Kreis gewährleistet die Sicherheit einer wirksamen und nachweisbaren Einhaltung der DSGVO und stellt die Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus sicher und hält die Sicherheit aufrecht. Die jeweils geltende Dienstanweisung für die Statistikstelle des Kreises Recklinghausen findet Anwendung. Die jeweils aktuelle Fassung wird der Stadt zur Verfügung gestellt.

(8) Die zuständigen Datenschutzbeauftragten des Kreises und der Stadt sind über die Einrichtung und Änderung von Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten im

Rahmen dieser Vereinbarung durch den Kreis jeweils vorab zu informieren, das betrifft auch die Veröffentlichung von Ergebnissen aus diesen Verfahren.

(9) Die Stadt autorisiert die datenhaltenden Stellen (z.B. Rechenzentrum) zur Weitergabe der notwendigen Basisdaten an die Statistikstelle des Kreises Recklinghausen bis auf Widerruf. Ein automatisierter Abruf im Sinne des § 6 Abs. 1 DSG NRW ist nicht vorgesehen.

(10) Der Kreis stellt der Stadt die Ergebnisse aller Statistiken zur Verfügung, die im Rahmen des Projektes „smartdemography“ erstellt werden, soweit datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und die Weitergabe nicht zur Verletzung rechtlich geschützter Rechtsgüter Dritter führt.

(11) Soweit der Kreis die Ergebnisse der Statistiken auf der Grundlage des § 1 Abs. 5 von der Stadt erhält, trägt er für diese Nutzung die datenschutzrechtliche Verantwortung. Er darf in Abstimmung mit der Stadt die Ergebnisse davon veröffentlichen.

(12) Die Stadt gestattet die einmalige Weitergabe der für die Erstellung der Statistiken erforderlichen anonymisierten Einzeldaten an die Hochschule Bochum -Fachbereich Geodäsie- zu Forschungs- und Entwicklungszwecken im Rahmen des Projektes „smartdemography“. Die weitergegebenen Datensätze müssen mindestens 5 Jahre alt sein und sind nach Abschluss der Arbeiten oder bei Beendigung des Projektes unverzüglich zu löschen. Es muss sichergestellt sein, dass nur an dem Projekt beteiligte Personen der Hochschule Zugang haben. Die Weitergabe der Daten an Dritte oder Nutzung zu anderen Zwecken muss ausgeschlossen sein. Der Kreis hat diese datenschutzrechtlichen Voraussetzungen in einer separaten Vereinbarung mit der Hochschule Bochum sicherzustellen. Gemäß Art. 28 Abs. 4 Satz 2 DSGVO haftet der Kreis gegenüber der Stadt für die Einhaltung der Pflichten der Hochschule Bochum.

§ 6

Laufzeit und Kündigung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.01.2021. Nach Ablauf dieses Zeitraums verlängert sie sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

(2) Das Recht jeder Partei zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7

Schriftformklausel

Ergänzende Verfahrensregelungen zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine Regelungslücke vorhanden sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verhandeln in einem solchen Fall unverzüglich eine Regelung, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt bzw. die Regelungslücke schließt.

§ 9

Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten unter den Parteien auf Grund dieser Vereinbarung soll vor Beschreitung

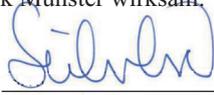
des Klagewegs die Bezirksregierung Münster als übergeordnete Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

für den Kreis Recklinghausen
Recklinghausen, den _____


(Landrat)

für die Stadt Waltrop
Waltrop, den 11.10.19


(Bürgermeisterin)

Anlage 1 zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „smartdemography“

Übersicht über die Indikatoren in den ausgegebenen Statistiken

Entwurfassung, Stand: 16.07.2019

Die einzelnen Indikatoren werden noch nach Merkmalsausprägungen wie Altersgruppe und Geschlecht differenziert. Ein Geheimhaltungsverfahren stellt sicher, dass keine Anzahl unter 3 ausgegeben wird.

Bevölkerungsstruktur

1. Einwohner mit Hauptwohnung
2. Wohnberechtigte Einwohner
3. Volljährige Einwohner
4. Ausländer
5. Einwohner mit Migrationshintergrund

Altersstruktur

6. Durchschnittsalter
7. Medianalter
8. Jugendquotient
9. Altenquotient
10. Unterstützungsquotient
11. Billeter Maß
12. Abhängigkeitsquotient
13. Greying Index

Bevölkerungsentwicklung

14. Geburten
15. Gebärende Mütter
16. Sterbefälle
17. Durchschnittliches Sterbealter
18. Allgemeine Fruchtbarkeitsziffer
19. Natürliche Bevölkerungsentwicklung
20. Bevölkerungsentwicklung insgesamt
21. Saldo natürliche Bevölkerungsentwicklung

Räumliche Bevölkerungsentwicklung

22. Zuzüge
23. Wegzüge
24. Umzüge zwischen Stadtteilen
25. Umzugsvolumen
26. Bevölkerungsentwicklung durch Wanderungen
27. Wanderungssaldo
28. Wanderungsvolumen
29. Fluktuation durch Wanderungen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 337-340

235 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Haltern am See

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Haltern am

See zur Durchführung statistischer Aufgaben habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 06. November 2019 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-104/2019.0003

Im Auftrag
gez. Wellmann

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Haltern am See zur Wahrnehmung von statistischen Aufgaben im Rahmen des Projektes „smartdemography“

zwischen

dem Kreis Recklinghausen

- vertreten durch den Landrat -

Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen
im Folgenden „Kreis“ genannt

und

der Stadt Haltern am See

-vertreten durch den Bürgermeister -

Dr.-Conrads-Straße 1, 45721 Haltern am See
im Folgenden „Stadt“ genannt

wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Durch Art. 20 des Grundgesetzes (GG) ist der Staat dazu verpflichtet, sich um das Gemeinwohl zu kümmern und dafür entsprechend Vorsorge zu tragen. Für die Planung vor Ort sind nach Art. 28 GG die Kommunen zuständig. Die dazu notwendige vorausschauende Planung kann von diesen nur dann verantwortlich und effizient ausgeübt werden, wenn die erforderlichen Grundlageninformationen für eine planvolle, bedarfsgerechte Steuerung der Entwicklung passgenau vorhanden sind. Damit ist die Kommunalstatistik als ein Instrument der Beschaffung von Informationen über Gegenstände kommunalen Verwaltungshandelns Voraussetzung kommunaler Selbstverwaltung. Die Statistik dient dem allgemeinen öffentlichen Interesse.

Der Kreis plant im Rahmen des Projektes „smartdemography“ entsprechend der gesetzlichen Vorgaben die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung einer kreisweiten, einheitlichen Statistik zur Bevölkerungsstruktur und -entwicklung. Die Ergebnisse der Statistik sollen Planungsverfahren im Kreis und in den angehörigen Kommunen erleichtern und verbessern und den Kommunen eine effektive, dem Gemeinwohl orientierte Informationsauswertung und -bereitstellung für die Kommunalpolitik ermöglichen. An dem Projekt ist die Hochschule Bochum - Fachbereich Geodäsie - als wissenschaftlicher Partner beteiligt.

Wesentliche Ziele des Projekts sind:

- Bereitstellung von regelmäßig aktualisierten kleinräumigen Informationen zur Bevölkerung und zur vorhandenen Infrastruktur
- Erstellung und nachhaltige Führung und Fortführung einer kreisweiten kleinräumigen Gliederung (Baublöcke und Gemeindeteile wie statistische Bezirke/Quartiere, Rasterzellen)

- Automatisierte und datenschutzkonforme zentrale Aufbereitung und Bereitstellung der Daten
- Ableitung von Indikatoren zur Entscheidungsunterstützung für eine zielgruppenorientierte Planung und Steuerung der Region für Unternehmen und Kommunen in Form eines kreiseinheitlichen Indikatorenkatalogs
- Bereitstellung der anonymisierten Informationen und zugehöriger Werkzeuge in einem interaktiven kartenbasierten Portal

Zur Erstellung der Statistik werden anonymisierte Einzeldaten aus dem Melderegister benötigt, das von der Stadt geführt wird. Diese Einzeldaten sollen zu einer kreiseinheitlichen kleinräumigen Bevölkerungsstatistik aufbereitet werden und als Datenbasis für das Geodaten-Portal „smartdemography“ (Demografie-Atlas) dienen. Die Parteien gehen davon aus, dass diese Aufgabe in den Zuständigkeitsbereich der Stadt fällt. Um eine einheitliche und effiziente Arbeitsweise zu ermöglichen und um zusätzlichen Aufgaben für die kreisangehörigen Städte zu vermeiden, ist der Kreis bereit, diese Leistungen im Auftrag der Städte und auf eigene Kosten durchzuführen. Er hat daneben ein eigenes Interesse an den Ergebnissen derartiger Statistiken, um sie für seine eigenen Verwaltungsaufgaben zu nutzen.

Die Festlegung und Führung der dem Projekt zugrunde liegenden kleinräumigen Gliederung (Stadtbezirke, Stadtteile, Baublöcke) ist Aufgabe der Stadt. Die Geometrien der vorgenannten Gliederungsebenen werden dem Kreis Recklinghausen für das Projekt von der Stadt in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt.

Die nachfolgenden Regelungen bilden die Grundlage für eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Parteien bei der Gestaltung und Erfüllung dieser Aufgabenstellung.

Diese bilaterale Vereinbarung ergänzt und vertieft insoweit die laufenden Aktivitäten zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Städten zur Intensivierung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kommunalstatistik, Demografie und Geoinformatik. Der Kreis ist bereit und bestrebt, auch mit allen anderen kreisangehörigen Städten eine vergleichbare Vereinbarung abzuschließen.

Die Tätigkeit der bestehenden kommunalen Statistikstellen wird durch diese Vereinbarung in keiner Weise eingeschränkt, vielmehr sollen sie durch diese zentrale Datenaufbereitung beim Kreis von zusätzlichem Arbeitsaufwand entlastet werden.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

- (1) Der Kreis verpflichtet sich, für und im Auftrag der Stadt nach § 2 dieser Vereinbarung die statistischen Aufgaben in Form der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 Alternative 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW) durchzuführen.
- (2) Die Wahrnehmung der Verpflichtung nach Abs. 1 erfolgt durch die beim Kreis eingerichtete abgeschottete Statistikstelle. Sie führt die Bezeichnung „Statistikstelle des Kreises Recklinghausen“.
- (3) Die Stadt stellt der abgeschotteten Statistikstelle die erforderlichen Einzelangaben für die in § 2 dieser Vereinbarung definierten Aufgaben aus ihren Registern zur Verfügung, soweit dies für die Erstellung von Kommunalstatistiken zulässig ist.
- (4) Die Statistikstelle bedient sich für Aufgaben der Informationstechnik - einschließlich der notwendigen Kommunikationstechnik - der vom Kreis bereitgestellten Infrastruktur.
- (5) Die Stadt ist bereit, die Ergebnisse der in ihrem Auftrag

nach § 2 Abs. 1 erstellten Statistiken dem Kreis für den im Rahmen dieser Vereinbarung verfolgten Zweck (die Förderung des Projekts „smartdemography“) zur Verfügung zu stellen, sofern diese keine personenbezogenen Daten beinhalten.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Stadt beauftragt den Kreis in Ausführung des § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung mit der Erstellung einer kleinräumigen Bevölkerungsstatistik für ihr Gemeindegebiet als Basis für eine einheitliche kreisweite Statistik. Als kleinste räumliche Einheit werden Baublöcke und geografische Gitterzellen mit 100 m Weite zugrunde gelegt. Die Statistik schließt die Haushaltsgenerierung, die Auswertung des Migrationsstatus der Bevölkerung und Bewegungen (Geburten, Todesfälle, Zu- und Fortzüge) ein.

(2) Der konkrete Leistungsumfang ist für die in Abs. 1 beschriebene und gegebenenfalls für jede weitere beim Kreis in Auftrag gegebene Statistik in einer schriftlichen Verfahrensbeschreibung zu dokumentieren. Dies schließt auch den zeitlichen Turnus ein, in dem die Statistik aktualisiert wird, die zur Erstellung der Statistik notwendigen Einzelangaben sowie eine Beschreibung der zu erstellenden Statistiken auf Basis des als Anlage 1 beigefügten Indikatorenkatalogs.

(3) Der Stadt steht es frei, eigene Statistiken, auch mit vergleichbarem Inhalt, für ihr Gebiet selbst zu erstellen und dazu erforderlichenfalls eine (abgeschottete) Statistikstelle zu betreiben.

§ 3

Kosten

Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung entstehen Mehrwerte bei der Stadt sowie beim Kreis. Die Parteien verzichten daher auf die wechselseitige Abrechnung ihrer Kosten. Kosten der Datenbereitstellung durch Dritte (z.B. kommunales Rechenzentrum) werden vom Kreis getragen.

§ 4

Abstimmung der Detailfragen

Zur Klärung der Verfahrensdetails, insbesondere der Verfahrensbeschreibungen nach § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung lädt der Kreis nach Bedarf Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Fachressorts der Stadt und aller anderen beteiligten Kommunen ein. Die Verfahrensbeschreibung wird in diesem Gremium abgestimmt.

§ 5

Datenschutz / Geheimhaltung

- (1) Die Parteien erklären, alle von dieser Vereinbarung betroffenen Daten verantwortungsvoll, dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) und dem Statistikgesetz Nordrhein-Westfalen (LStatG NRW) entsprechend zu behandeln und die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten.
- (2) Die zur Erfüllung der Aufgabe nach § 1 Abs. 1 und 2 erforderlichen Daten werden in einer dem Stand der Technik entsprechenden sicheren Verschlüsselung dem Kreis zur Verfügung gestellt.
- (3) Bei den Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und § 2 dieser Vereinbarung handelt es sich um eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 f. DSGVO. Die datenschutzrechtliche Verantwortung für die von der Stadt gelieferten Daten verbleibt bei der Stadt. Sie besitzt die zur Wahrnehmung dieser Verantwortung notwendigen Informations-, Kontroll- und Weisungsrechte. Es gelten die Regelungen der DSGVO, insbesondere der § 82 DSGVO.

(4) Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Statistikzweck möglich ist. Sie sind in anonymisierter Form zu übermitteln. Die Anschrift-Bestandteile Straße, Hausnummer und Hausnummer-Zusatz dürfen nur für die Zuordnung zu Blockseiten und geografischen Gitterzellen genutzt werden, sie sind nach abgeschlossener Zuordnung, spätestens nach 4 Jahren, zu löschen.

(5) Zu den Aufgaben nach § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung gehören die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke sowie deren statistische Aufbereitung. Nur im Rahmen der Kommunalstatistik nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung dürfen gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke erhoben werden.

(6) Der Kreis verarbeitet die von der Stadt erhaltenen anonymisierten Einzeldaten ausschließlich im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung richten sich ausschließlich nach dieser Vereinbarung und den Verfahrensbeschreibungen nach § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung. Eine hiervon abweichende Verarbeitung der Daten ist unzulässig, es sei denn, die Stadt hat dieser schriftlich zugestimmt.

(7) Der Kreis gewährleistet die Sicherheit einer wirksamen und nachweisbaren Einhaltung der DSGVO und stellt die Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus sicher und hält die Sicherheit aufrecht. Die jeweils geltende Dienstanweisung für die Statistikstelle des Kreises Recklinghausen findet Anwendung. Die jeweils aktuelle Fassung wird der Stadt zur Verfügung gestellt.

(8) Die zuständigen Datenschutzbeauftragten des Kreises und der Stadt sind über die Einrichtung und Änderung von Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Vereinbarung durch den Kreis jeweils vorab zu informieren, das betrifft auch die Veröffentlichung von Ergebnissen aus diesen Verfahren.

(9) Die Stadt autorisiert die datenhaltenden Stellen (z.B. Rechenzentrum) zur Weitergabe der notwendigen Basisdaten an die Statistikstelle des Kreises Recklinghausen bis auf Widerruf. Ein automatisierter Abruf im Sinne des § 6 Abs. 1 DSGVO ist nicht vorgesehen.

(10) Der Kreis stellt der Stadt die Ergebnisse aller Statistiken zur Verfügung, die im Rahmen des Projektes „smartdemography“ erstellt werden, soweit datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und die Weitergabe nicht zur Verletzung rechtlich geschützter Rechtsgüter Dritter führt.

(11) Soweit der Kreis die Ergebnisse der Statistiken auf der Grundlage des § 1 Abs. 5 von der Stadt erhält, trägt er für diese Nutzung die datenschutzrechtliche Verantwortung. Er darf in Abstimmung mit der Stadt die Ergebnisse davon veröffentlichen.

(12) Die Stadt gestattet die einmalige Weitergabe der für die Erstellung der Statistiken erforderlichen anonymisierten Einzeldaten an die Hochschule Bochum -Fachbereich Geodäsie- zu Forschungs- und Entwicklungszwecken im Rahmen des Projektes „smartdemography“. Die weitergegebenen Datensätze müssen mindestens 5 Jahre alt sein und sind nach Abschluss der Arbeiten oder bei Beendigung des Projektes unverzüglich zu löschen. Es muss sichergestellt sein, dass nur an dem Projekt beteiligte Personen der Hochschule Zugang haben. Die Weitergabe der Daten an Dritte oder Nutzung zu anderen Zwecken muss ausgeschlossen sein. Der Kreis hat diese datenschutzrechtlichen Voraussetzungen in einer separaten Vereinbarung mit der Hochschule Bochum sicherzustellen. Gemäß Art. 28 Abs. 4 Satz 2 DSGVO

haftet der Kreis gegenüber der Stadt für die Einhaltung der Pflichten der Hochschule Bochum.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.01.2021. Nach Ablauf dieses Zeitraums verlängert sie sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

(2) Das Recht jeder Partei zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7 Schriftformklausel

Ergänzende Verfahrensregelungen zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine Regelungslücke vorhanden sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verhandeln in einem solchen Fall unverzüglich eine Regelung, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt bzw. die Regelungslücke schließt.

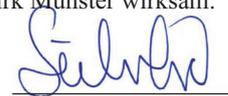
§ 9 Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten unter den Parteien auf Grund dieser Vereinbarung soll vor Beschreitung des Klagewegs die Bezirksregierung Münster als übergeordnete Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

für den Kreis Recklinghausen
Recklinghausen, den _____


(Landrat)

für die Stadt Haltern am See
Haltern am See, den 18.10.19


(Bürgermeister)

Anlage 1 zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „smartdemography“

Übersicht über die Indikatoren in den ausgegebenen Statistiken

Entwurfssfassung, Stand: 16.07.2019

Die einzelnen Indikatoren werden noch nach Merkmalsausprägungen wie Altersgruppe und Geschlecht differenziert. Ein Geheimhaltungsverfahren stellt sicher, dass keine Anzahl unter 3 ausgegeben wird.

Bevölkerungsstruktur

1. Einwohner mit Hauptwohnung
2. Wohnberechtigte Einwohner
3. Volljährige Einwohner
4. Ausländer
5. Einwohner mit Migrationshintergrund

Altersstruktur

6. Durchschnittsalter

7. Medianalter
8. Jugendquotient
9. Altenquotient
10. Unterstützungsquotient
11. Billeter Maß
12. Abhängigkeitsquotient
13. Greying Index
- Bevölkerungsentwicklung
14. Geburten
15. Gebärende Mütter
16. Sterbefälle
17. Durchschnittliches Sterbealter
18. Allgemeine Fruchtbarkeitsziffer
19. Natürliche Bevölkerungsentwicklung
20. Bevölkerungsentwicklung insgesamt
21. Saldo natürliche Bevölkerungsentwicklung
- Räumliche Bevölkerungsentwicklung
22. Zuzüge
23. Wegzüge
24. Umzüge zwischen Stadtteilen
25. Umzugsvolumen
26. Bevölkerungsentwicklung durch Wanderungen
27. Wanderungssaldo
28. Wanderungsvolumen
29. Fluktuation durch Wanderungen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 340-343

236 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Datteln

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Datteln zur Durchführung statistischer Aufgaben habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 06. November 2019 Bezirksregierung Münster
 Az.: 31.1.25-104/2019.0004
 Im Auftrag
 gez. Wellmann

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
 zwischen dem Kreis Recklinghausen
 und der Stadt Datteln
 zur Wahrnehmung von statistischen Aufgaben
 im Rahmen des Projektes „smartdemography“**
 zwischen
 dem Kreis Recklinghausen
 - vertreten durch den Landrat -
 Kurt-Schumacher-Alle 1, 45657 Recklinghausen
 im Folgenden „Kreis“ genannt
 und
 der Stadt Datteln
 -vertreten durch den Bürgermeister -
 Genthiner Straße 8, 45711 Datteln
 im Folgenden „Stadt“ genannt

wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Durch Art. 20 des Grundgesetzes (GG) ist der Staat dazu verpflichtet, sich um das Gemeinwohl zu kümmern und dafür entsprechend Vorsorge zu tragen. Für die Planung vor Ort sind nach Art. 28 GG die Kommunen zuständig. Die dazu notwendige vorausschauende Planung kann von diesen nur dann verantwortlich und effizient ausgeübt werden, wenn die erforderlichen Grundlageninformationen für eine planvolle, bedarfsgerechte Steuerung der Entwicklung passgenau vorhanden sind. Damit ist die Kommunalstatistik als ein Instrument der Beschaffung von Informationen über Gegenstände kommunalen Verwaltungshandelns Voraussetzung kommunaler Selbstverwaltung. Die Statistik dient dem allgemeinen öffentlichen Interesse.

Der Kreis plant im Rahmen des Projektes „smartdemography“ entsprechend der gesetzlichen Vorgaben die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung einer kreisweiten, einheitlichen Statistik zur Bevölkerungsstruktur und -entwicklung. Die Ergebnisse der Statistik sollen Planungsverfahren im Kreis und in den angehörigen Kommunen erleichtern und verbessern und den Kommunen eine effektive, dem Gemeinwohl orientierte Informationsauswertung und -bereitstellung für die Kommunalpolitik ermöglichen. An dem Projekt ist die Hochschule Bochum - Fachbereich Geodäsie - als wissenschaftlicher Partner beteiligt.

Wesentliche Ziele des Projekts sind:

- Bereitstellung von regelmäßig aktualisierten kleinräumigen Informationen zur Bevölkerung und zur vorhandenen Infrastruktur
- Erstellung und nachhaltige Führung und Fortführung einer kreisweiten kleinräumigen Gliederung (Baublöcke und Gemeindeteile wie statistische Bezirke/Quartiere, Rasterzellen)
- Automatisierte und datenschutzkonforme zentrale Aufbereitung und Bereitstellung der Daten
- Ableitung von Indikatoren zur Entscheidungsunterstützung für eine zielgruppenorientierte Planung und Steuerung der Region für Unternehmen und Kommunen in Form eines kreiseinheitlichen Indikatorenkatalogs
- Bereitstellung der anonymisierten Informationen und zugehöriger Werkzeuge in einem interaktiven kartenbasierten Portal

Zur Erstellung der Statistik werden anonymisierte Einzeldaten aus dem Melderegister benötigt, das von der Stadt geführt wird. Diese Einzeldaten sollen zu einer kreiseinheitlichen kleinräumigen Bevölkerungsstatistik aufbereitet werden und als Datenbasis für das Geodaten-Portal „smartdemography“ (Demografie-Atlas) dienen. Die Parteien gehen davon aus, dass diese Aufgabe in den Zuständigkeitsbereich der Stadt fällt. Um eine einheitliche und effiziente Arbeitsweise zu ermöglichen und um zusätzlichen Aufgaben für die kreisangehörigen Städte zu vermeiden, ist der Kreis bereit, diese Leistungen im Auftrag der Städte und auf eigene Kosten durchzuführen. Er hat daneben ein eigenes Interesse an den Ergebnissen derartiger Statistiken, um sie für seine eigenen Verwaltungsaufgaben zu nutzen.

Die Festlegung und Führung der dem Projekt zugrunde liegenden kleinräumigen Gliederung (Stadtbezirke, Stadtteile, Baublöcke) ist Aufgabe der Stadt. Die Geometrien der vorgenannten Gliederungsebenen werden dem Kreis Recklinghausen für das Projekt von der Stadt in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt.

Die nachfolgenden Regelungen bilden die Grundlage für eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Parteien bei der Gestaltung und Erfüllung dieser Aufgabenstellung.

Diese bilaterale Vereinbarung ergänzt und vertieft insoweit die laufenden Aktivitäten zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Städten zur Intensivierung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kommunalstatistik, Demografie und Geoinformatik. Der Kreis ist bereit und bestrebt, auch mit allen anderen kreisangehörigen Städten eine vergleichbare Vereinbarung abzuschließen.

Die Tätigkeit der bestehenden kommunalen Statistikstellen wird durch diese Vereinbarung in keiner Weise eingeschränkt, vielmehr sollen sie durch diese zentrale Datenaufbereitung beim Kreis von zusätzlichem Arbeitsaufwand entlastet werden.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

(1) Der Kreis verpflichtet sich, für und im Auftrag der Stadt nach § 2 dieser Vereinbarung die statistischen Aufgaben in Form der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 Alternative 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW) durchzuführen.

(2) Die Wahrnehmung der Verpflichtung nach Abs. 1 erfolgt durch die beim Kreis eingerichtete abgeschottete Statistikstelle. Sie führt die Bezeichnung „Statistikstelle des Kreises Recklinghausen“.

(3) Die Stadt stellt der abgeschotteten Statistikstelle die erforderlichen Einzelangaben für die in § 2 dieser Vereinbarung definierten Aufgaben aus ihren Registern zur Verfügung, soweit dies für die Erstellung von Kommunalstatistiken zulässig ist.

(4) Die Statistikstelle bedient sich für Aufgaben der Informationstechnik - einschließlich der notwendigen Kommunikationstechnik - der vom Kreis bereitgestellten Infrastruktur.

(5) Die Stadt ist bereit, die Ergebnisse der in ihrem Auftrag nach § 2 Abs. 1 erstellten Statistiken dem Kreis für den im Rahmen dieser Vereinbarung verfolgten Zweck (die Förderung des Projekts „smartdemography“) zur Verfügung zu stellen, sofern diese keine personenbezogenen Daten beinhalten.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Stadt beauftragt den Kreis in Ausführung des § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung mit der Erstellung einer kleinräumigen Bevölkerungsstatistik für ihr Gemeindegebiet als Basis für eine einheitliche kreisweite Statistik. Als kleinste räumliche Einheit werden Baublöcke und geografische Gitterzellen mit 100 m Weite zugrunde gelegt. Die Statistik schließt die Haushaltsgenerierung, die Auswertung des Migrationsstatus der Bevölkerung und Bewegungen (Geburten, Todesfälle, Zu- und Fortzüge) ein.

(2) Der konkrete Leistungsumfang ist für die in Abs. 1 beschriebene und gegebenenfalls für jede weitere beim Kreis in Auftrag gegebene Statistik in einer schriftlichen Verfahrensbeschreibung zu dokumentieren. Dies schließt auch den zeitlichen Turnus ein, in dem die Statistik aktualisiert wird, die zur Erstellung der Statistik notwendigen Einzelangaben sowie eine Beschreibung der zu erstellenden Statistiken auf Basis des als Anlage 1 beigefügten Indikatorenkatalogs.

(3) Der Stadt steht es frei, eigene Statistiken, auch mit vergleichbarem Inhalt, für ihr Gebiet selbst zu erstellen und dazu erforderlichenfalls eine (abgeschottete) Statistikstelle zu betreiben.

§ 3

Kosten

Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung entstehen

Mehrwerte bei der Stadt sowie beim Kreis. Die Parteien verzichten daher auf die wechselseitige Abrechnung ihrer Kosten. Kosten der Datenbereitstellung durch Dritte (z.B. kommunales Rechenzentrum) werden vom Kreis getragen.

§ 4

Abstimmung der Detailfragen

Zur Klärung der Verfahrensdetails, insbesondere der Verfahrensbeschreibungen nach § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung lädt der Kreis nach Bedarf Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Fachressorts der Stadt und aller anderen beteiligten Kommunen ein. Die Verfahrensbeschreibung wird in diesem Gremium abgestimmt.

§ 5

Datenschutz / Geheimhaltung

(1) Die Parteien erklären, alle von dieser Vereinbarung betroffenen Daten verantwortungsvoll, dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) und dem Statistikgesetz Nordrhein-Westfalen (LStatG NRW) entsprechend zu behandeln und die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten.

(2) Die zur Erfüllung der Aufgabe nach § 1 Abs. 1 und 2 erforderlichen Daten werden in einer dem Stand der Technik entsprechenden sicheren Verschlüsselung dem Kreis zur Verfügung gestellt.

(3) Bei den Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und § 2 dieser Vereinbarung handelt es sich um eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 f. DSGVO. Die datenschutzrechtliche Verantwortung für die von der Stadt gelieferten Daten verbleibt bei der Stadt. Sie besitzt die zur Wahrnehmung dieser Verantwortung notwendigen Informations-, Kontroll- und Weisungsrechte. Es gelten die Regelungen der DSGVO, insbesondere der § 82 DSGVO.

(4) Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Statistikzweck möglich ist. Sie sind in anonymisierter Form zu übermitteln. Die Anschrift-Bestandteile Straße, Hausnummer und Hausnummer-Zusatz dürfen nur für die Zuordnung zu Blockseiten und geografischen Gitterzellen genutzt werden, sie sind nach abgeschlossener Zuordnung, spätestens nach 4 Jahren, zu löschen.

(5) Zu den Aufgaben nach § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung gehören die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke sowie deren statistische Aufbereitung. Nur im Rahmen der Kommunalstatistik nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung dürfen geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke erhoben werden.

(6) Der Kreis verarbeitet die von der Stadt erhaltenen anonymisierten Einzeldaten ausschließlich im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung richten sich ausschließlich nach dieser Vereinbarung und den Verfahrensbeschreibungen nach § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung. Eine hiervon abweichende Verarbeitung der Daten ist unzulässig, es sei denn, die Stadt hat dieser schriftlich zugestimmt.

(7) Der Kreis gewährleistet die Sicherheit einer wirksamen und nachweisbaren Einhaltung der DSGVO und stellt die Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus sicher und hält die Sicherheit aufrecht. Die jeweils geltende Dienstanweisung für die Statistikstelle des Kreises Recklinghausen findet Anwendung. Die jeweils aktuelle Fassung wird der Stadt zur Verfügung gestellt.

(8) Die zuständigen Datenschutzbeauftragten des Kreises und der Stadt sind über die Einrichtung und Änderung von

Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Vereinbarung durch den Kreis jeweils vorab zu informieren, das betrifft auch die Veröffentlichung von Ergebnissen aus diesen Verfahren.

(9) Die Stadt autorisiert die datenhaltenden Stellen (z.B. Rechenzentrum) zur Weitergabe der notwendigen Basisdaten an die Statistikstelle des Kreises Recklinghausen bis auf Widerruf. Ein automatisierter Abruf im Sinne des § 6 Abs. 1 DSGVO NRW ist nicht vorgesehen.

(10) Der Kreis stellt der Stadt die Ergebnisse aller Statistiken zur Verfügung, die im Rahmen des Projektes „smartdemography“ erstellt werden, soweit datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und die Weitergabe nicht zur Verletzung rechtlich geschützter Rechtsgüter Dritter führt.

(11) Soweit der Kreis die Ergebnisse der Statistiken auf der Grundlage des § 1 Abs. 5 von der Stadt erhält, trägt er für diese Nutzung die datenschutzrechtliche Verantwortung. Er darf in Abstimmung mit der Stadt die Ergebnisse davon veröffentlichen.

(12) Die Stadt gestattet die einmalige Weitergabe der für die Erstellung der Statistiken erforderlichen anonymisierten Einzeldaten an die Hochschule Bochum -Fachbereich Geodäsie- zu Forschungs- und Entwicklungszwecken im Rahmen des Projektes „smartdemography“. Die weitergegebenen Datensätze müssen mindestens 5 Jahre alt sein und sind nach Abschluss der Arbeiten oder bei Beendigung des Projektes unverzüglich zu löschen. Es muss sichergestellt sein, dass nur an dem Projekt beteiligte Personen der Hochschule Zugang haben. Die Weitergabe der Daten an Dritte oder Nutzung zu anderen Zwecken muss ausgeschlossen sein. Der Kreis hat diese datenschutzrechtlichen Voraussetzungen in einer separaten Vereinbarung mit der Hochschule Bochum sicherzustellen. Gemäß Art. 28 Abs. 4 Satz 2 DSGVO haftet der Kreis gegenüber der Stadt für die Einhaltung der Pflichten der Hochschule Bochum.

**§ 6
Laufzeit und Kündigung**

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.01.2021. Nach Ablauf dieses Zeitraums verlängert sie sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

(2) Das Recht jeder Partei zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

**§ 7
Schriftformklausel**

Ergänzende Verfahrensregelungen zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

**§ 8
Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine Regelungslücke vorhanden sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verhandeln in einem solchen Fall unverzüglich eine Regelung, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt bzw. die Regelungslücke schließt.

**§ 9
Schlichtung**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten unter den Parteien auf Grund dieser Vereinbarung soll vor Beschreitung

des Klagewegs die Bezirksregierung Münster als übergeordnete Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen werden.

**§ 10
Inkrafttreten**

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

für den Kreis Recklinghausen
Recklinghausen, den _____


(Landrat)

für die Stadt Datteln
Datteln, den 24.10.19

STADT DATTELN
Der Bürgermeister
i.V.

Dirk Franke
Beigeordneter und Kämmerer
(Bürgermeister)

**Anlage 1 zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
„smartdemography“**

**Übersicht über die Indikatoren in den ausgegebenen
Statistiken**

Entwurfssfassung, Stand: 16.07.2019
Die einzelnen Indikatoren werden noch nach Merkmalsausprägungen wie Altersgruppe und Geschlecht differenziert. Ein Geheimhaltungsverfahren stellt sicher, dass keine Anzahl unter 3 ausgegeben wird.

- Bevölkerungsstruktur
1. Einwohner mit Hauptwohnung
 2. Wohnberechtigte Einwohner
 3. Volljährige Einwohner
 4. Ausländer
 5. Einwohner mit Migrationshintergrund
- Altersstruktur
6. Durchschnittsalter
 7. Medianalter
 8. Jugendquotient
 9. Altenquotient
 10. Unterstützungsquotient
 11. Billeter Maß
 12. Abhängigkeitsquotient
 13. Greying Index
- Bevölkerungsentwicklung
14. Geburten
 15. Gebärdende Mütter
 16. Sterbefälle
 17. Durchschnittliches Sterbealter
 18. Allgemeine Fruchtbarkeitsziffer
 19. Natürliche Bevölkerungsentwicklung
 20. Bevölkerungsentwicklung insgesamt
 21. Saldo natürliche Bevölkerungsentwicklung
- Räumliche Bevölkerungsentwicklung
22. Zuzüge
 23. Wegzüge
 24. Umzüge zwischen Stadtteilen
 25. Umzugsvolumen
 26. Bevölkerungsentwicklung durch Wanderungen
 27. Wanderungssaldo
 28. Wanderungsvolumen
 29. Fluktuation durch Wanderungen

237 Staatliche Anerkennung der Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Bocholt



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

**Geschäftsanweisung
für den Verband der katholischen Kirchengemeinden
im Dekanat Bocholt**

§ 1 Bildung, Aufgaben und Sitz

(1) Auf Anordnung des Bischofs von Münster vom 10. Oktober 2019 sind mit Zustimmung der Beteiligten die katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Bocholt zu dem Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Bocholt zusammengeschlossen worden.

Der Verband wird von folgenden Kirchengemeinden gebildet:

Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen, Bocholt

Katholische Kirchengemeinde St. Georg, Bocholt

Katholische Kirchengemeinde St. Josef, Bocholt

Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus, Isselburg

Katholische Kirchengemeinde St. Gudula, Rhede

(2) Falls innerhalb des jetzigen oder zukünftigen Verbandsgebietes neue Kirchengemeinden errichtet werden, gehören sie dem Verband mit ihrem Entstehen an. Entsprechendes gilt für bestehende Kirchengemeinden bei einer zukünftigen Erweiterung des Verbandsgebietes. Zukünftig nicht mehr existente Kirchengemeinden gehören ab dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung nicht weiter dem Verband an.

(3) Der Verband führt den Namen

„Verband der katholischen Kirchengemeinden
im Dekanat Bocholt“

(4) Er hat seinen Sitz in Bocholt und ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(5) Der Verband führt ein eigenes Siegel.

(6) Der Verband kann ganz oder teilweise die Erfüllung gemeinsamer örtlicher Aufgaben sowie die Versorgung der Gemeinden mit äußeren kirchlichen Einrichtungen und Mitteln übernehmen. Er kann demgemäß Aufgaben wahrnehmen, die über den Bereich der einzelnen Kirchengemeinden hinausgehen sowie die Bearbeitung von Angelegenheiten, die eine grundsätzliche Bedeutung haben oder erlangen können, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist. Wesentliche Aufgabe des Verbandes ist die Bildung einer Zentralrendantur. Die Aufgaben der Zentralrendantur werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

(7) Der Verband kann die ihm angehörenden Kirchengemeinden auf deren Verlangen auf dem Gebiet des Rechnungs-, Rechts-, Personal-, Liegenschafts- sowie des Bauwesens beraten und vertreten. Soweit die Kirchengemeinden ihn beauftragen, vertritt er diese gegenüber staatlichen und kommunalen Behörden sowie in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

(8) Der Verband führt die Kirchenkassen und die Gemein-

schaftskassen der ihm angehörenden Kirchengemeinden und nimmt alle Aufgaben wahr, die nach der Haushalts- und Kassenordnung für die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen auf der unteren pastoralen Ebene im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster in ihrer jeweils geltenden Fassung einer Zentralrendantur obliegen.

(9) Dem Verband werden die Aufgaben der allgemeinen Verwaltung des Vermögens in den ihm angehörenden Kirchengemeinden übertragen. § 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster für die Vorstände der Kirchengemeinden und Vertretungen der Gemeindeverbände gilt entsprechend.

(10) Der Verband hat die Befugnis, Rechtsgeschäfte im eigenen Namen abzuschließen, insbesondere Eigentum und Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, zu klagen und sich verklagen zu lassen und Anleihen aufzunehmen.

(11) Im Rahmen der geltenden Gesetze und Verordnungen steht dem Verband die Befugnis zu, über Einführung, Veränderung und Aufhebung allgemeiner Gebühren für die Verbandsgemeinden Beschluss zu fassen und sich die Mittel, deren er zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf, durch Umlage zu beschaffen, falls nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen. Die Höhe der Verbandsumlage für die einzelnen Kirchengemeinden wird durch die Verbandsvertretung festgesetzt. Das Recht der Steuererhebung steht ihm zu, soweit es in entsprechenden Gesetzen vorgesehen ist.

(12) Der Verband verpflichtet sich zur Anwendung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils für das Bistum Münster gültigen Fassung. Ebenso besteht die Verpflichtung zur Anwendung der Mitarbeitervertreterordnung und die kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

a) die Verbandsvertretung (§§ 3 - 6)

b) der Verbandsausschuss (§ 7)

§ 3 Verbandsvertretung

(1) Die Angelegenheiten des Verbandes und seiner angeschlossenen Einrichtungen werden von der Verbandsvertretung wahrgenommen. Ihr obliegt die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Verbandes und der nach § 1 Abs. 6 gebildeten Einrichtungen. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind ihr zur Beschlussfassung vorzulegen.

Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind insbesondere;

a) Personalangelegenheiten, welche sich die Verbandsvertretung durch Beschluss vorbehält,

b) Änderungen der Geschäftsanweisung für den Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Bocholt und die Geschäftsordnungen der Zentralrendantur und etwaiger anderer Einrichtungen des Verbandes betreffend. Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Bischöfliche Behörde,

c) Beschlüsse den Aufgabengliederungs- und Geschäftsverteilungsplan betreffend, sowie

d) Änderungen nach §§ 22 Abs. 2, 23, 24, 26 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die Vorstände der Kirchengemeinden und Vertretungen der Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster.

(2) Die Verbandsvertretung besteht aus den jeweiligen Vorsitzenden der in § 1 Abs. 1 genannten Kirchenvorstände und je zwei weitere Mitglieder der einzelnen Kirchenvorstände. Diese werden von den wählbaren Mitgliedern für die Dauer ihrer Mitgliedschaft vom Kirchenvorstand gewählt. Gewählte Mitglieder der Verbandsvertretung können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Verbandsvertretung von ihrem Amt zurücktreten. Sollte ein gewähltes Mitglied ausscheiden, so wird vom jeweiligen Kirchenvorstand eine Nachwahl durchgeführt. Sonstige Änderungen bei der Mitgliedschaft von gewählten Mitgliedern richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24 Juli 1924.

(3) Der Vorsitzende der Verbandsvertretung ist der jeweils ranghöchste Dechant oder Pfarrer. Dieser kann mit Genehmigung der bischöflichen Behörde den Vorsitz auf ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung übertragen.

(4) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er vertritt den Vorsitzenden im Falle der Verhinderung und in allen sonstigen in der Geschäftsanweisung genannten Fällen.

(5) Der Vorsitzende des Verbandes leitet die Sitzungen, er bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände und die Art der Protokollführung.

(6) Es ist ein namentliches Verzeichnis der Mitglieder der Verbandsvertretung, nach Kirchengemeinden geordnet und unter Angabe der Wahlperiode der gewählten Mitglieder aufzustellen, jeweils fortzuführen oder zu berichtigen. Eine Ausfertigung dieses Verzeichnisses ist der Bischöflichen Behörde einzureichen, der auch jede Änderung unter den Mitgliedern alsbald anzuzeigen ist.

(7) Die eingetretenen Verbandsvertreter werden durch den Vorsitzenden in ihr Amt eingeführt und durch Handschlag auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten und auf ihre Amtverschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflichtung dauert auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

(8) Mitarbeiter des Verbandes und seiner Einrichtung können nicht Mitglieder der Verbandsvertretung sein.

§ 4 Sitzungen der Verbandsvertretung

(1) Der Vorsitzende beruft die Verbandsvertretung ein, sobald es zur ordnungsmäßigen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist. Die Einladung sämtlicher Mitglieder zu ordentlichen Sitzungen erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens acht Tage vor der Sitzung. Die Leitung der Zentralrendantur kann als beratender Teilnehmer hinzugezogen werden. Die Leitung hat auf Anforderung der Verbandsvertretung an den Sitzungen teilzunehmen.

(2) Außerordentliche Sitzungen sind abzuhalten, wenn dieses von der Bischöflichen Behörde oder von der Hälfte der Mitglieder der Verbandsvertretung beantragt wird. Kommt der Vorsitzende dem Verlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Sitzung nicht nach, so kann, falls die Einberufungsvoraussetzungen vorliegen, die Berufung durch die Bischöfliche Behörde unter gleichzeitiger Benennung eines Vorsitzenden aus den übrigen Mitgliedern der Verbandsvertretung erfolgen.

(3) Die Bischöfliche Behörde hat das Recht zu einer von ihr verlangten Sitzung der Verbandsvertretung einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

§ 5 Beschlussfassung

(1) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn we-

nigstens die Hälfte ihrer Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters erschienen sind. Sie ist stets beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Male zur Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Folge dabei ausdrücklich hingewiesen worden ist. § 12 VVG gilt entsprechend.

(2) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters, bei Wahlen das Los. Die Beschlüsse sind unter Angabe des Tages und der Anwesenden in das Protokollbuch einzutragen und von dem Sitzungsleiter und zwei Mitgliedern unter Beidrückung des Verbandsiegels zu unterschreiben.

(3) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu führen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Der Vorsitzende leitet den Mitgliedern der Verbandsvertretung Abschriften der Niederschriften unverzüglich, spätestens nach Ablauf von drei Wochen nach der Sitzung, zu. Wird ein Widerspruch nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Niederschrift erhoben, so gilt diese als genehmigt.

§ 6 Urkunden

(1) Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband Dritten gegenüber verpflichten sollen, müssen von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Verbandsvertretung unterschrieben und mit dem Siegel des Verbandes versehen sein.

(2) Sonstige Urkunden ergehen unter der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ggfs. eines von dem Vorsitzenden Beauftragten.

(3) Rechtsgeschäfte und Rechtsakte nach den Vorgaben der jeweils geltenden Geschäftsanweisung gem. § 21 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die Vorstände der Kirchengemeinden und Vertretungen der Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster in Verbindung mit dem Partikularrecht bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Genehmigung der Bischöflichen Behörde.

§ 7 Verbandsausschuss

(1) Zur Erleichterung der Geschäftsführung bestellt die Verbandsvertretung aus ihrer Mitte einen Verbandsausschuss. Der Ausschuss vertritt den Verband in vermögensrechtlicher Beziehung, in streitigen wie in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten und verwaltet dessen Vermögen nach Maßgabe der Verbandsvertretungsbeschlüsse.

(2) Der Verbandsausschuss stellt nach Maßgabe des Stellenplans der Zentralrendantur unter Beachtung der Beschlüsse der Verbandsvertretung und unter Beteiligung der Leiterin/des Leiters der Zentralrendantur die übrigen Dienstnehmer, vorbehaltlich § 3 Abs. 1 a, ein. Sie müssen über eine ausreichende Qualifikation für ihren Tätigkeitsbereich verfügen.

(3) Der Verbandsausschuss berichtet der Verbandsvertretung regelmäßig über die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsvertretung und über den laufenden Geschäftsbetrieb. Der Verbandsausschuss übt die Aufsicht gegenüber der Zentralrendantur aus.

(4) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern der Verbandsvertretung, die diese für die Dauer ihres Amtes wählt. Drei Mitglieder müssen Laien sein.

(5) Die Mitglieder des Verbandsausschusses können von der Verbandsvertretung aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Die Abberufung bedarf der Genehmigung der

Bischöflichen Behörde. Eine Nachwahl durch die Verbandsvertretung ist durchzuführen.

(6) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsvertretung sind zugleich Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Verbandsausschusses.

(7) Die Einladung sämtlicher Mitglieder des Ausschusses erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens am dritten Tage vor der Sitzung. In eilbedürftigen Fällen kann eine Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung telefonisch spätestens am Tage vor der Sitzung erfolgen. Im letzteren Falle ist ein Protokoll über die erfolgte Einladung sämtlicher Mitglieder aufzunehmen und von dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(8) Zu den Sitzungen des Ausschusses sind Vertreter der einzelnen Kirchengemeinden einzuladen, wenn über deren Angelegenheiten verhandelt werden soll, damit sie ihre Belange in der Sitzung vertreten können.

(9) Im Übrigen gelten für den Ausschuss die Vorschriften der §§ 3 Abs. 2 Satz 3 bis 5, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7; 4 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3; 5 Abs. 1, Abs. 2 und 3 Satz 1 und 6 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 dieser Geschäftsanweisung entsprechend.

§ 8 Geschäftsleitung

(1) Der Verband unterhält ein Verbandsbüro (Zentralrendantur), dessen sich die Verbandsvertretung und der Ausschuss zur Erledigung der eigenen und ihm übertragenen Aufgaben bedienen. Das Verbandsbüro steht unter der Leitung eines Geschäftsleiters (Leiter der Zentralrendantur). Der Geschäftsleiter wird von der Verbandsvertretung mit Zustimmung der Bischöflichen Behörde berufen. Er erledigt seine Aufgaben nach den Weisungen und unter Aufsicht der Verbandsvertretung und des Ausschusses. Die Aufgaben richten sich insbesondere nach dem von der Verbandsvertretung beschlossenen Aufgabengliederungs- und Geschäftsverteilungsplan.

(2) Die Anstellung von etwaigen weiteren Mitarbeitern für das Büro erfolgt unter Beteiligung des Geschäftsleiters durch den Ausschuss.

§ 9 Datenschutz

(1) Die vom Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben verarbeiteten personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse unterliegen den kirchlichen Bestimmungen über den Datenschutz. Dies gilt darüber hinaus auch für gespeicherte, übermittelte und veränderte Daten.

(2) Durch die Anerkennung dieser Geschäftsanweisung stimmen die Kirchengemeinden der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung der erforderlichen Daten durch den Verband zu. Eine anderweitige Datenverwendung, als die zur Aufgabenerfüllung nach dieser Geschäftsanweisung, ist nicht statthaft. Die Rechte und Pflichten der Kirchengemeinden über den Datenschutz ergeben sich ebenso aus den diesbezüglichen kirchlichen Bestimmungen.

§ 10 Schiedsverfahren

In inneren Streitverfahren hat der Verband und/oder seine Organe vor der Anrufung staatlicher Gerichte oder Behörden den beim Bistum Münster eingerichteten Schlichtungsausschuss, für das Bistum Münster anzurufen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Geschäftsanweisung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Münster, 10. Oktober 2019

+ Felix Genn



5. Ausfertigung



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

Anordnung

über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Bocholt

Nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden wird folgendes angeordnet:

Art. 1

Die katholischen Kirchengemeinden

Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen, Bocholt
Katholische Kirchengemeinde St. Georg, Bocholt
Katholische Kirchengemeinde St. Josef, Bocholt
Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus, Isselburg
Katholische Kirchengemeinde St. Gudula, Rhede

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2020 zu einem Verband zusammengeschlossen.

Falls innerhalb des jetzigen oder zukünftigen Verbandsgebietes neue Kirchengemeinden errichtet werden, gehören sie dem Verband mit ihrem Entstehen an. Entsprechendes gilt für bestehende Kirchengemeinden bei einer zukünftigen Erweiterung des Verbandsgebietes. Zukünftig nicht mehr existente Kirchengemeinden gehören ab dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung nicht weiter dem Verband an.

Art. 2

Der Verband führt den Namen „Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Bocholt“. Er hat seinen Sitz in Bocholt.

Art. 3

Der Verband ist Gemeindeverband im Sinne der §§ 22 bis 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924. Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt ein eigenes Siegel.

Art. 4

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Verbandes und seiner Organe ergeben sich aus der Geschäftsanweisung für den Verband.

Art. 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster in Kraft.

Münster, 10. Oktober 2019

+ Felix Genn

5. Ausfertigung



URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 10. Oktober 2019 benannte Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Bocholt mit Wirkung zum 01. Januar 2020, wird gemäß § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Kath. Kirchenvermögens vom 24.07.1924 i.V.m. der Änderung der Genehmigungsvorschriften für die Rechtsgültigkeit von Rechtsgeschäften und Rechtsakten der Kirchenvorstände und Vertretungen der Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 20.12.1995, Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land NRW Nr. 2 vom 31.01.1997 staatlich genehmigt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den 31. Oktober 2019
Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller

Dorothee Feller
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 346-349

238 Staatliche Anerkennung der Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Coesfeld und Dülmen



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

Geschäftsanweisung

**für den Verband der katholischen Kirchengemeinden
in den Dekanaten Coesfeld und Dülmen**

§ 1 Bildung, Aufgaben und Sitz

(1) Auf Anordnung des Bischofs von Münster vom 15. Oktober 2019 sind mit Zustimmung der Beteiligten die katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Coesfeld und Dülmen zu dem Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Coesfeld und Dülmen zusammengeschlossen worden.

Der Verband wird von folgenden Kirchengemeinden gebildet:

Katholische Kirchengemeinde St. Lamberti, Coesfeld
Katholische Kirchengemeinde Anna Katharina, Coesfeld
Katholische Kirchengemeinde St. Johannes, Coesfeld-Lette
Katholische Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Billerbeck
Katholische Kirchengemeinde Ss. Fabian und Sebastian, Rosendahl

Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz, Dülmen
Katholische Kirchengemeinde St. Viktor, Dülmen
Katholische Kirchengemeinde St. Pankratius, Dülmen-Buldern
Katholische Kirchengemeinde St. Georg, Dülmen-Hiddingsel
Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius und St. Georg, Havixbeck
Katholische Kirchengemeinde St. Martin, Nottuln

(2) Falls innerhalb des jetzigen oder zukünftigen Verbandsgebietes neue Kirchengemeinden errichtet werden, gehören sie dem Verband mit ihrem Entstehen an. Entsprechendes gilt für bestehende Kirchengemeinden bei einer zukünftigen Erweiterung des Verbandsgebietes. Zukünftig nicht mehr existente Kirchengemeinden gehören ab dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung nicht weiter dem Verband an.

(3) Der Verband führt den Namen
„Verband der katholischen Kirchengemeinden
in den Dekanaten Coesfeld und Dülmen“

(4) Er hat seinen Sitz in Dülmen und ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(5) Der Verband führt ein eigenes Siegel.

(6) Der Verband kann ganz oder teilweise die Erfüllung gemeinsamer örtlicher Aufgaben sowie die Versorgung der Gemeinden mit äußeren kirchlichen Einrichtungen und Mitteln übernehmen.

Er kann demgemäß Aufgaben wahrnehmen, die über den Bereich der einzelnen Kirchengemeinden hinausgehen sowie die Bearbeitung von Angelegenheiten, die eine grundsätzliche Bedeutung haben oder erlangen können, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist.

Wesentliche Aufgabe des Verbandes ist die Bildung einer Zentralrendantur. Die Aufgaben der Zentralrendantur werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

(7) Der Verband kann die ihm angehörenden Kirchengemeinden auf deren Verlangen auf dem Gebiet des Rechnungs-, Rechts-, Personal-, Liegenschafts- sowie des Bauwesens beraten und vertreten. Soweit die Kirchengemeinden ihn beauftragen, vertritt er diese gegenüber staatlichen und kommunalen Behörden sowie in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

(8) Der Verband führt die Kirchenkassen und die Gemeinschaftskassen der ihm angehörenden Kirchengemeinden und nimmt alle Aufgaben wahr, die nach der Haushalts- und Kassenordnung für die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen auf der unteren pastoralen Ebene im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster in ihrer jeweils geltenden Fassung einer Zentralrendantur obliegen.

(9) Dem Verband werden die Aufgaben der allgemeinen Verwaltung des Vermögens in den ihm angehörigen Kirchengemeinden übertragen. § 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster für die Vorstände der Kirchengemeinden und Vertretungen der Gemeindeverbände gilt entsprechend.

(10) Der Verband hat die Befugnis, Rechtsgeschäfte im eigenen Namen abzuschließen, insbesondere Eigentum und Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, zu klagen und sich verklagen zu lassen und Anleihen aufzunehmen.

(11) Im Rahmen der geltenden Gesetze und Verordnungen steht dem Verband die Befugnis zu, über Einführung, Veränderung und Aufhebung allgemeiner Gebühren für die Verbandsgemeinden Beschluss zu fassen und sich die Mittel, deren er zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf, durch Umlage zu beschaffen, falls nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen. Die Höhe der Verbandsumlage für die einzelnen Kirchengemeinden wird durch die Verbandsvertretung festgesetzt. Das Recht der Steuererhebung steht ihm zu, soweit es in entsprechenden Gesetzen vorgesehen ist.

(12) Der Verband verpflichtet sich zur Anwendung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils für das Bistum Münster gültigen Fassung. Ebenso besteht die Verpflichtung zur Anwendung der Mitarbeitervertreterordnung und die kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsvertretung (§§ 3 - 6)
- b) der Verbandsausschuss (§ 7)

§ 3 Verbandsvertretung

(1) Die Angelegenheiten des Verbandes und seiner angeschlossenen Einrichtungen werden von der Verbandsvertretung wahrgenommen. Ihr obliegt die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Verbandes und der nach § 1 Abs. 6 gebildeten Einrichtungen. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind ihr zur Beschlussfassung vorzulegen.

Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind insbesondere;

- a) Personalangelegenheiten, welche sich die Verbandsvertretung durch Beschluss vorbehält,
- b) Änderungen die Geschäftsweisung für den Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Coesfeld und Dülmen und die Geschäftsordnungen der Zentralrendantur und etwaiger anderer Einrichtungen des Verbandes betreffend. Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Bischöfliche Behörde,
- c) Beschlüsse den Aufgabengliederungs- und Geschäftsverteilungsplan betreffend, sowie
- d) Änderungen nach §§ 22 Abs. 2, 23, 24, 26 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die Vorstände der Kirchengemeinden und Vertretungen der Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster.

(2) Die Verbandsvertretung besteht aus den jeweiligen Vorsitzenden der in § 1 Abs. 1 genannten Kirchenvorstände und je zwei weitere Mitglieder der einzelnen Kirchenvorstände. Diese werden von den wählbaren Mitgliedern für die Dauer ihrer Mitgliedschaft vom Kirchenvorstand gewählt. Gewählte Mitglieder der Verbandsvertretung können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Verbandsvertretung von ihrem Amt zurücktreten. Sollte ein gewähltes Mitglied ausscheiden, so wird vom jeweiligen Kirchenvorstand eine Nachwahl durchgeführt. Sonstige Änderungen bei der Mitgliedschaft von gewählten Mitgliedern richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

(3) Der Vorsitzende der Verbandsvertretung ist der jeweils ranghöchste Dechant oder Pfarrer. Dieser kann mit Genehmigung der bischöflichen Behörde den Vorsitz auf ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung übertragen.

(4) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er vertritt den Vorsitzenden im Falle der Verhinderung und in allen sonstigen in der Geschäftsweisung genannten Fällen.

(5) Der Vorsitzende des Verbandes leitet die Sitzungen, er bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände und die Art der Protokollführung.

(6) Es ist ein namentliches Verzeichnis der Mitglieder der Verbandsvertretung, nach Kirchengemeinden geordnet und unter Angabe der Wahlperiode der gewählten Mitglieder aufzustellen, jeweils fortzuführen oder zu berichtigen. Eine Ausfertigung dieses Verzeichnisses ist der Bischöflichen Behörde einzureichen, der auch jede Änderung unter den Mitgliedern alsbald anzuzeigen ist.

(7) Die eingetretenen Verbandsvertreter werden durch den Vorsitzenden in ihr Amt eingeführt und durch Handschlag auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten und auf ihre Amtswerschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflichtung dauert auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

(8) Mitarbeiter des Verbandes und seine Einrichtung können nicht Mitglieder der Verbandsvertretung sein.

§ 4 Sitzungen der Verbandsvertretung

(1) Der Vorsitzende beruft die Verbandsvertretung ein, sooft es zur ordnungsmäßigen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist. Die Einladung sämtlicher Mitglieder zu ordentlichen Sitzungen erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens acht Tage vor der Sitzung.

Die Leitung der Zentralrendantur kann als beratender Teilnehmer hinzugezogen werden. Die Leitung hat auf Anforderung der Verbandsvertretung an den Sitzungen teilzunehmen.

(2) Außerordentliche Sitzungen sind abzuhalten, wenn dieses von der Bischöflichen Behörde oder von der Hälfte der Mitglieder der Verbandsvertretung beantragt wird. Kommt der Vorsitzende dem Verlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Sitzung nicht nach, so kann, falls die Einberufungsvoraussetzungen vorliegen, die Berufung durch die Bischöfliche Behörde unter gleichzeitiger Benennung eines Vorsitzenden aus den übrigen Mitgliedern der Verbandsvertretung erfolgen.

(3) Die Bischöfliche Behörde hat das Recht zu einer von ihr verlangten Sitzung der Verbandsvertretung einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

§ 5 Beschlussfassung

(1) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters erschienen sind. Sie ist stets beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Male zur Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Folge dabei ausdrücklich hingewiesen worden ist. § 12 VVG gilt entsprechend.

(2) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters, bei Wahlen das Los. Die Beschlüsse sind unter Angabe des Tages und der Anwesenden in das Protokollbuch einzutragen und von dem Sitzungsleiter und zwei Mitgliedern unter Beidrückung des Verbandsiegels zu unterschreiben.

(3) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu führen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Der Vorsitzende leitet den Mitgliedern der Verbandsvertretung Abschriften der Niederschriften unverzüglich, spätestens nach Ablauf von drei Wochen nach der Sitzung zu. Wird ein Widerspruch nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Niederschrift erhoben, so gilt diese als genehmigt.

§ 6 Urkunden

(1) Urkunde über Rechtsgeschäfte, welche den Verband Dritten gegenüber verpflichten sollen, müssen von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Verbandsvertretung unterschrieben und mit dem Siegel des Verbandes versehen sein.

(2) Sonstige Urkunden ergehen unter der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ggfs. eines von dem Vorsitzenden Beauftragten.

(3) Rechtsgeschäfte und Rechtsakte nach den Vorgaben der jeweils geltenden Geschäftsanweisung gem. § 21 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die Vorstände der Kirchengemeinden und Vertretungen der Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster in Verbindung mit dem Partikularrecht bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Genehmigung der Bischöflichen Behörde.

§ 7 Verbandsausschuss

(1) Zur Erleichterung der Geschäftsführung bestellt die Verbandsvertretung aus ihrer Mitte einen Verbandsausschuss. Der Ausschuss vertritt den Verband in vermögensrechtlicher Beziehung, in streitigen wie in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten und verwaltet dessen Vermögen nach Maßgabe der Verbandsvertretungsbeschlüsse.

(2) Der Verbandsausschuss stellt nach Maßgabe des Stellenplans der Zentralrendantur unter Beachtung der Beschlüsse der Verbandsvertretung und unter Beteiligung der Leiterin/des Leiters der Zentralrendantur die übrigen Dienstnehmer, vorbehaltlich § 3 Abs. 1 a, ein. Sie müssen über eine ausreichende Qualifikation für ihren Tätigkeitsbereich verfügen.

(3) Der Verbandsausschuss berichtet der Verbandsvertretung regelmäßig über die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsvertretung und über den laufenden Geschäftsbetrieb. Der Verbandsausschuss übt die Aufsicht gegenüber der Zentralrendantur aus.

(4) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern der Verbandsvertretung, die diese für die Dauer ihres Amtes wählt. Fünf Mitglieder müssen Laien sein.

(5) Die Mitglieder des Verbandsausschusses können von der Verbandsvertretung aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Die Abberufung bedarf der Genehmigung der Bischöflichen Behörde. Eine Nachwahl durch die Verbandsvertretung ist durchzuführen.

(6) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsvertretung sind zugleich Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Verbandsausschusses.

(7) Die Einladung sämtlicher Mitglieder des Ausschusses erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens am dritten Tage vor der Sitzung. In eilbedürftigen Fällen kann eine Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung telefonisch spätestens am Tage vor der Sitzung erfolgen. Im letzteren Falle ist ein Protokoll über die erfolgte Einladung sämtlicher Mitglieder aufzunehmen und von dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(8) Zu den Sitzungen des Ausschusses sind Vertreter der einzelnen Kirchengemeinden einzuladen, wenn über deren Angelegenheiten verhandelt werden soll, damit sie ihre Belange in der Sitzung vertreten können.

(9) Im übrigen gelten für den Ausschuss die Vorschriften der §§ 3 Abs. 2 Satz 3 bis 5, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7; 4 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3; 5 Abs. 1, Abs. 2 und 3 Satz 1 und 6 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 dieser Geschäftsanweisung entsprechend.

§ 8 Geschäftsleitung

(1) Der Verband unterhält ein Verbandsbüro (Zentralrendantur), dessen sich die Verbandsvertretung und der Ausschuss zur Erledigung der eigenen und ihm übertragenen Aufgaben bedienen. Das Verbandsbüro steht unter der Leitung eines Geschäftsleiters (Leiter der Zentralrendantur). Der Geschäftsleiter wird von der Verbandsvertretung mit Zustimmung der Bischöflichen Behörde berufen. Er erledigt seine Aufgaben nach den Weisungen und unter Aufsicht der Verbandsvertretung und des Ausschusses. Die Aufgaben richten sich insbesondere nach dem von der Verbandsvertretung beschlossenen Aufgabengliederungs- und Geschäftsverteilungsplan.

(2) Die Anstellung von etwaigen weiteren Mitarbeitern für das Büro erfolgt unter Beteiligung des Geschäftsleiters durch den Ausschuss.

§ 9 Datenschutz

(1) Die vom Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben verarbeiteten personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse unterliegen den kirchlichen Bestimmungen über den Datenschutz. Dies gilt darüber hinaus auch für gespeicherte, übermittelte und veränderte Daten.

(2) Durch die Anerkennung dieser Geschäftsanweisung stimmen die Kirchengemeinden der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung der erforderlichen Daten durch den Verband zu. Eine anderweitige Datenverwendung, als die zur Aufgabenerfüllung nach dieser Geschäftsanweisung, ist nicht statthaft. Die Rechte und Pflichten der Kirchengemeinden über den Datenschutz ergeben sich ebenso aus den diesbezüglichen kirchlichen Bestimmungen.

§ 10 Schiedsverfahren

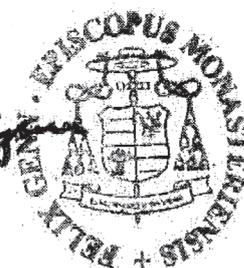
In inneren Streitverfahren hat der Verband und/oder seine Organe vor der Anrufung staatlicher Gerichte oder Behörden den beim Bistum Münster eingerichteten Schlichtungsausschuss für das Bistum Münster anzurufen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Geschäftsanweisung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Münster, 15. Oktober 2019

+ *Pauline*



4. Ausfertigung



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis

Anordnung

über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Coesfeld und Dülmen

Nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten
Kirchengemeinden wird folgendes angeordnet:

Art. 1

Die katholischen Kirchengemeinden

Katholische Kirchengemeinde St. Lamberti,
Coesfeld

Katholische Kirchengemeinde Anna Katharina,
Coesfeld

Katholische Kirchengemeinde St. Johannes,
Coesfeld-Lette

Katholische Kirchengemeinde St. Johannes der
Täufer, Billerbeck

Katholische Kirchengemeinde Ss. Fabian und Se-
bastian, Rosendahl

Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz, Dül-
men

Katholische Kirchengemeinde St. Viktor, Dülmen

Katholische Kirchengemeinde St. Pankratius,
Dülmen-Buldern

Katholische Kirchengemeinde St. Georg, Dül-
men-Hiddingsel

Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius und
St. Georg, Havixbeck

Katholische Kirchengemeinde St. Martin, Nottuln

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2020 zu einem Verband
zusammengeschlossen.

Falls innerhalb des jetzigen oder zukünftigen Verbandsge-
bietes neue Kirchengemeinden errichtet werden, gehören
sie dem Verband mit ihrem Entstehen an. Entsprechendes
gilt für bestehende Kirchengemeinden bei einer zukünftigen
Erweiterung des Verbandsgebietes. Zukünftig nicht mehr
existente Kirchengemeinden gehören ab dem Zeitpunkt ih-
rer Aufhebung nicht weiter dem Verband an.

Art. 2

Der Verband führt den Namen „Verband der katholischen
Kirchengemeinden in den Dekanaten Coesfeld und Dülmen“.
Er hat seinen Sitz in Dülmen.

Art. 3

Der Verband ist Gemeindeverband im Sinne der §§ 22 bis
27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kir-
chenvermögens vom 24. Juli 1924. Er ist Körperschaft des
öffentlichen Rechts. Er führt ein eigenes Siegel.

Art. 4

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Verbandes und
seiner Organe ergeben sich aus der Geschäftsanweisung für
den Verband.

Art. 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung im Kirchlichen
Amtsblatt für die Diözese Münster in Kraft.

Münster, 15. Oktober 2019



4. Ausfertigung

URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom
15. Oktober 2019 benannte Anordnung über die Errich-
tung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in
den Dekanaten Coesfeld und Dülmen, mit Wirkung zum
01. Januar 2020, wird gemäß § 23 des Gesetzes über die
Verwaltung des Kath. Kirchenvermögens vom 24.07.1924
i.V.m. der Änderung der Genehmigungsvorschriften für die
Rechtsgültigkeit von Rechtsgeschäften und Rechtsakten der
Kirchenvorstände und Vertretungen der Gemeindeverbände
im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom
20.12.1995, Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land
NRW Nr. 2 vom 31.01.1997 staatlich genehmigt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 31. Oktober 2019
Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller
Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 349-352

239 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0057/19/9.3.1.30

Herten, den 05.11.2019
Gartenstr. 27, 45699 Herten
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Borchers Borken GmbH hat einen Antrag zur
wesentlichen Änderung und zum Betrieb der bestehenden
Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Gefahrstof-
fen in Gebinden auf dem Grundstück Hansestraße 36-38
in 46325 Borken (Gemarkung Borken, Flur 196, Flurstück
390), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Erhöhung der genehmi-
gungspflichtigen Lagermengen für feste oxidierende Stoffe
von derzeit 800 t auf 2.450 t in den Hallen 7, 8, 9 und 10. In
den Hallen 7, 8 und 9 sollen zukünftig jeweils maximal 550
t feste oxidierende Stoffe gelagert werden, in Halle 10, wie
bisher, maximal 800 t feste und flüssige oxidierende Stoffe.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bun-
des-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über geneh-
migungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das
beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vor-
schriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine
Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglich-
keitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kri-
terien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Änderung keinen Einfluss auf die Immissionssituation der Anlage hat.

Das Vorhaben führt zu keiner Gesamtkapazitätserhöhung (genehmigungspflichtige und nicht genehmigungspflichtige Stoffe) im Vergleich zum genehmigten Zustand. Eine Gefährdung von Wasser und Boden kann ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben beeinflusst die sich im Einwirkungsbereich befindlichen, ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten wird nicht weiter unterschritten.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Reineke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 352-353

240 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster

500-53.0043/19/0285156-0001/0002.V

Münster, den 07.11.2019
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Calcis Lienen GmbH & Co. KG hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb ihres Steinbruches auf dem Grundstück Holperdorper Str. 47 in 49536 Lienen (Gemarkung Lienen, Flur 4, Flurstücke 17, 47, 102, 110, 114, 115, 125 – 127, 144, 145, 149, 169, 171, 173, 206, 208, 214, 215, 224 - 227) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung des Steinbruches zur Gewinnung von Kalkstein in westlicher und südlicher Richtung um insgesamt 9,9 ha.

Das beantragte Vorhaben soll nach Erteilung der Genehmigung voraussichtlich im Mai 2020 in Betrieb genommen werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bekannt gemacht.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 2.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 5 UVPG wird festgestellt, dass die Änderung erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Die Antragsunterlagen enthalten Aussagen zu Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter. Weitere Unterlagen:

- Erläuterung zur Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und dem einschlägigen Landschaftsplan
- Schalltechnischer Bericht
- Gutachten über die zu erwartenden Sprengimmissionen
- Prognose der Luftqualitätssituation

- UVP-Bericht
- FFH-Verträglichkeitsprüfung und ergänzende Gutachten
- Artenschutzrechtliche Prüfung und ergänzende Gutachten
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Hydrogeologischer Fachbeitrag
- Wirtschaftliche Gutachten
- Gutachten zur Rohstoffsituation

Der Antrag auf Genehmigung sowie die zugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 25.11.2019 bis einschließlich 02.01.2020, während der Dienststunden und darüber hinaus auch nach Vereinbarung zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeinde Lienen, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 15, Hauptstraße 14, 49536 Lienen
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer N 5011, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster.

Zudem sind der UVP-Bericht des Vorhabenträgers, sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Bezirksregierung Münster zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben, parallel zur Auslegung ab 25.11.2019 bis einschließlich 02.01.2020 auch unter www.uvp.nrw.de verfügbar gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 25.11.2019 bis einschließlich 03.02.2020 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des Einwenders zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde - auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, beginnt dieser am 24.03.2020 ab 10:00 Uhr in der Gempthalle, Gemptplatz 1, 49525 Lengerich. Bei Bedarf wird der Termin an den darauffolgenden Tagen ab 09:00 Uhr fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Alfery

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 353

241 Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses und Hinweis auf dessen Auslegung gemäß § 74 Abs. 5 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

Bezirksregierung Düsseldorf, den **11.11.2019**
Az.: 54.08.04.50-1

I. Bekanntmachung

Planfeststellung und wasserrechtliche Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer Fernwärmeleitung von Bottrop durch Oberhausen nach Duisburg der Fernwärmeschiene Rhein-Ruhr GmbH

Auf Antrag der FWSRR GmbH ist mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 (Rohrfernleitungen) vom **16.10.2019** (Az.: 54.08.04.50-1) – der Plan für die o.a. Bauvorhaben gemäß §§ 65 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) festgestellt worden. Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde nach § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nr. 4, 5 und § 19 Absätze 1 und 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) erteilt.

In den Planfeststellungsbeschluss wurden Nebenbestimmungen aufgenommen.

In den Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

II. Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses umfasst folgende Punkte:

I. Der Plan zur Errichtung und zum Betrieb der überörtlichen Fernwärmeleitung in Bottrop, Oberhausen und Duisburg mit Anschlüssen an die Fernwärmeschiene Ruhr in Bottrop und an die Fernwärmeschiene Niederrhein in Duisburg einschließlich aller erforderlichen Folgemaßnahmen wird entsprechend den Planunterlagen vom 30. September 2016 in der Fassung der Planänderung vom 4. September 2019 nach Maßgabe dieses Beschlusses mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen, Ergänzungen, Anordnungen und Vorbehalten festgestellt.

Der Plan ist nach Maßgabe der geprüften, unter Ziffer 2 aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus den unter der Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Änderungen oder Ergänzungen ergeben.

Die Inhalte der wasserrechtlichen Erlaubnis werden in diesem Beschluss mitgeteilt.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

Diese Entscheidung ergeht auf Grundlage der §§ 65 ff. UVPG in Verbindung mit den §§ 72 ff. VwVfG NRW.

II. Festgestellte Planunterlagen

Der Plan umfasst 31 Ordner, deren Inhalt in vier Kapitel aufgeteilt ist, inklusive der im Laufe des Verfahrens nachgereichten, bzw. veränderten Unterlagen.

III. Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen

In den Planfeststellungsbeschluss sind

- die Baugenehmigungen und baurechtlichen Befreiungen,
- die landschaftsrechtlichen Genehmigungen und Befreiungen,
- die wasserrechtlichen Genehmigungen nach dem Landeswassergesetz NRW,

- die straßenrechtlichen Genehmigungen und Ausnahmen,
- die Genehmigung zur befristeten und dauerhaften Umwandlung von Wald,
- die Genehmigung zur Aufforstung von Wald für Ausgleichsflächen sowie
- die Plangenehmigung zum Umbau einer Gasmess- und Regelstation der OGE GmbH in Oberhausen aufgenommen worden.

IV. Wasserrechtliche Entscheidungen

In den Planfeststellungsbeschluss ist die wasserrechtliche Erlaubnis mit Nebenbestimmungen und Hinweisen aufgenommen worden.

V. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Planfeststellungsbeschluss

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen in Bezug auf allgemeine Belange, Arbeitsschutz, Bauordnungsrecht, Bodenschutz, Brandschutz, Denkmalschutz, Forstrecht, Hochwasserschutzrecht, Immissionsschutzrecht, Kanalplanung, Natur- und Landschaftsschutz, Rohrfernleitungsrecht, Straßen- und Radwegeplanung, Straßenrecht, Straßenverkehrsrecht, Wasserrecht und Wasserstraßenrecht.

Er enthält im Weiteren Hinweise bezüglich allgemeiner Belange, Arbeitsschutz, Bauordnungsrecht, Bodendenkmalschutz, Straßenrecht, Wasserrecht sowie Wasserstraßenrecht.

VI. Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen sowie über alle Stellungnahmen entschieden worden.

VII. Kostenentscheidung

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr bzw. der zu erstattenden Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

oder beim

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
Bahnhofsvorplatz 3
45879 Gelsenkirchen

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr 2 Abschriften beigefügt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

IV. Öffentliche Auslegung und Zustellungswirkung

Nach den Vorschriften des UVPG hat die zuständige Behörde in entsprechender Anwendung des § 74 Absatz 5 Satz 2 VwVfG NRW die Entscheidung zur Zulassung oder Ablehnung des Vorhabens öffentlich bekannt zu machen sowie in entsprechender Anwendung des § 74 Absatz 4 Satz 2 VwVfG NRW den Bescheid zur Einsicht auszulegen.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt.

Den übrigen Betroffenen gegenüber gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der öffentlichen Auslegung als zugestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss kann von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit

vom 18.11.2019 bis einschließlich 02.12.2019

während der jeweils genannten Dienststunden in den nachfolgend genannten Städten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus:

Stadt Bottrop, Luise-Hensel-Str. 1 in 46236 Bottrop, im Kundenzentrum Bauen, montags bis freitags von 8.30 – 12.30 Uhr, montags, dienstags und freitags von 14.00 – 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr

Stadt Oberhausen, Bahnhofstr. 66 in 46145 Oberhausen, Raum B 605, montags bis donnerstags von 08:30 – 12:00 Uhr und von 13:30 – 15:30 Uhr, freitags von 08:30 – 12:00 Uhr

Stadt Duisburg, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7 in 47051 Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Raum 221, montags bis donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr, freitags von 8.00 – 14.00 Uhr

sowie

Friedrich-Ebert- Str. 152 in 47119 Duisburg (Walsum), Amt für bezirkliche Angelegenheiten, Bezirksverwaltung Walsum, Raum 405, montags bis donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr, freitags von 8.00 – 14.00 Uhr

Stadt Voerde, Rathausplatz 20 in 46562 Voerde, Bürgerbüro (Erdgeschoss, Raum 038), montags und dienstags von 8.00 – 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 – 12.30 Uhr, donnerstags von 8.00 – 18.00 Uhr, freitags von 8.00 – 12.30 Uhr, samstags von 09.00 – 12.00 Uhr

Stadt Dinslaken, Hünxer Straße 81 in 46537 Dinslaken, Technisches Rathaus Stabsstelle Stadtentwicklung, 1. OG, montags bis donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00, freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

Stadt Moers, Rathausplatz 1 in 47441 Moers, Verwaltungsgebäude altes Rathaus, 2. OG, Raum 2.017, montags bis donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr, freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

Stadt Essen, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus) in 45127

Essen, 5. Obergeschoss, Raum 502, montags, dienstags und donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 – 15.30 Uhr, freitags von 8.00 – 15.00 Uhr

Stadt Gelsenkirchen, Rathausplatz 1, 45894 Gelsenkirchen, Referat Umwelt Raum 2.18, montags bis mittwochs und freitags von 8.00 – 13.00 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr

Stadt Herne, Langekampstraße 36 in 44652 Herne (Technisches Rathaus), Raum 213, montags bis donnerstags von 7.30 – 12.00 und von 13.30 – 16.00, freitags von 7.30 – 13.00

Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2 in 45699 Herten, Dezernat 4 – Stadtentwicklungsamt, Raum 351, montags und dienstags 8.30 – 16.00 Uhr, mittwochs 8.30 – 12.30 Uhr, donnerstags 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr, freitags von 8.30 – 12.30 Uhr

Stadt Recklinghausen, Westring 51 in 45659 Recklinghausen, Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen des Technischen Rathauses, im Flur vor den Räumen 101 – 103, montags bis donnerstags 7.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr, freitags von 7.30 – 13.00 Uhr

Stadt Dorsten, Halterner Str. 28 in 46284 Dorsten, Vermessungsamt, Raum 111, montags bis donnerstags 8.00 – 16.00 Uhr, freitags 8.00 – 13.00 Uhr

Der Beschluss mit den planfestgestellten Unterlagen kann zudem während des Offenlagezeitraums auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter http://www.brd.nrw.de/bausteine/MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html eingesehen werden. Maßgeblich für die Vollständigkeit und Richtigkeit sind die in den oben genannten Kommunen ausgelegten Unterlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss wird ferner auf dem UVP-Portal des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz veröffentlicht. Näheres dazu unter <https://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-resourcenschutz/planungsrecht/umweltvertraeglichkeitspruefung/>.

Nähere Informationen sind auf www.justiz.nrw.de zu finden.

V. Information nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens sowie der Überwachung und zur Wahrung der Beteiligungsrechte verwendet und gespeichert. Neben der Vorhabenträgerin erhalten auch die Städte Duisburg, Bottrop und Oberhausen die Daten zur endgültigen Beschlussfassung.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Artikel 6 Absatz 1 lit. e Absatz 3 DSGVO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

Die datenschutzrechtlichen Hinweise finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>. Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Im Auftrag
gezeichnet René Picard

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 354-355

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**242 Einladung zur Mitgliederversammlung des Wasserverbandes Amelsbüren-Hiltrup****Tag: Freitag, 13.12.2019****Zeit: 11.30 Uhr****Ort:** Keßler's Landhaus, Raringheide 226, 48163 Münster

Hiermit lade ich alle Mitglieder des Wasserverbandes Amelsbüren-Hiltrup gem. § 15 Abs. 1 der Wasserverbandsatzung vom 22. Februar 2012 zur o. g. Versammlung ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Wahl des Verbandsausschusses deren Stellvertreter für 5 Jahre.
3. Verschiedenes

Unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder ist die Versammlung beschlussfähig (§ 15 Abs. 6 Wasserverbandsatzung).

Eingeladen als Mitglied sind:

Gewässereigentümer und Anlieger sowie die Eigentümer von Anlagen, die der Entwässerung ihrer im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke dienen (Anlieger), Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung der Gewässer über die bloße Beteiligung am natürlichen Abfluss hinaus erschweren (Erschwerer).

Münster, 04.11.2019
gezeichnet Mönninghoff
Verbandsvorsteher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 356

243 Wasserschau an den Fließgewässern sonstiger Ordnung im Wasserverbandsgebiet Amelsbüren - Hiltrup**Wasserverband**

Amelsbüren-Hiltrup

Der Wasserverband Amelsbüren - Hiltrup in Münster kündigt hiermit nach § 5 der Verbandsatzung vom 22. Februar 2012 die Durchführung der diesjährigen Wasserschau an den Gewässern im Verbandsgebiet an.

Termin: 03.12.2019 09:00 Uhr

Treffpunkt: Parkplatz Davertstraße in Amelsbüren

Münster, 05.11.2019
gez. Aloys Mönninghoff
Verbandsvorsteher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 356

244 Tagesordnung

11. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe am 28.11.2019, 14.00 Uhr, im Studieninstitut Emscher-Lippe, Schillerstr. 26 in 46282 Dorsten, Raum 9

Öffentlicher Teil

1. Aktuelle Entwicklung in der Fortbildung
2. Änderung der Verbandsatzung:
Redaktionelle Anpassung des § 10 Absatz 6 sowie des § 15 Abs. 1 der Satzung
3. Feststellung des Jahresabschlusses 2018;
Ergebnis- und Finanzrechnung, Bilanz, Anhang mit Jahresbericht

Vorstellung des durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Gelsenkirchen geprüften Jahresabschlusses 2018, Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses, Entlastung des Verbandsvorstehers

4. Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2020 und Beschlussfassung
5. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

6. Personalangelegenheit:
Einstellung einer hauptamtlichen Lehrkraft gemäß § 9 Absatz 2 Buchstabe e) der Zweckverbandssatzung
7. Personalangelegenheit:
Einstellung einer hauptamtlichen Lehrkraft gemäß § 9 Absatz 2 Buchstabe e) der Zweckverbandssatzung

Recklinghausen, 06.11.2019



Bennarend
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 356

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster